

BRANDENBURG-KREDIT GRÜNDUNG BRANDENBURG-KREDIT UNTERNEHMEN BRANDENBURG GO

Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer -

Für Darlehen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach oben genannten Programmen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

- 1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt (im Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf des Darlehens - ggf. in Teilbeträgen - bei der Hausbank darf erst dann erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.2 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Darlehensmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise ablehnen.

3 Zinstermine

Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Darlehensvertrag ist etwas anderes vereinbart.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag im Land Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.

4 Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Darlehens sind mit den Zinsen und den von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten.
- Zusätzliche Zahlungen (z. B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der ILB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- 4.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Darlehensvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Darlehenslaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen;
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5 Rückzahlung

- 5.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag im Land Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.
- 5.2 Darlehen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.
- 5.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

6 Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7 Besicherung

Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die ILB ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die ILB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die ILB den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die ILB übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die ILB. Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Gewährung des Darlehens entstandenen Forderungen gegen den Endkreditnehmer und die bestellten Sicherheiten auf die ILB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die ILB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der ILB refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird - der Absicherung aller an die ILB abgetretenen oder in

Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

8 Prüfungsrechte

Die ILB und/oder die KfW sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu unterrichten und die Verwendung der Darlehensmittel gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die ILB und/oder die KfW können diese Prüfungen durch einen von ihnen beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die ILB und/oder KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihnen beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9 Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Darlehensverhältnis relevanten Daten, z. B. Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen, und
- d) Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters zu unterrichten.

10 Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank, ILB oder KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11 Kündigung aus wichtigem Grunde

11.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Endkreditnehmer das Darlehen und die Zinsverbilligung erlangt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, das Darlehen und die Zinsverbilligung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- und Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderdarlehens von erheblicher Bedeutung waren,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigen oder der Anteil der öffentlichen Finanzierung sich erhöht.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 11.2 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, ihr den durch die vorzeitige Fälligestellung des Darlehens entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 11.3 Bei Kündigung des Darlehens im Falle der Ziffer 11.1 hat der Endkreditnehmer der Hausbank die bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Zinsverbilligung der ILB zu erstatten.
Die Hausbank wird den Erstattungsbetrag unverzüglich an die ILB weiterleiten.
- 11.4 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

12 Auskunftserteilung

- 12.1 Die Hausbank ist berechtigt, der ILB und/oder der KfW oder einem von der ILB und/oder der KfW beauftragten Dritten die Prüfung des Darlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die ILB und/oder KfW wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- 12.2 Die Hausbank, die ILB und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- 12.3 Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, die ILB und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen 1 und 2 vom Bankgeheimnis.

13 Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeinen Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

14 Sonderbestimmungen für Darlehen, die aus ERP-Programmen refinanziert werden

Für Darlehen, die aus ERP-Programmen refinanziert werden gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen:

- 14.1 Das Darlehen darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit Letztere noch nicht verfügbar sind, können die Darlehensmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden. Der Abruf des Darlehens - gegebenenfalls in Teilbeträgen - darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten nicht, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrunde eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 14.2 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.
- 14.3 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

14.4 Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die Hausbank zurückzahlt.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an.

Sofern der in dem Darlehensvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Darlehensvertrag genannte Zinssatz fort.

Stand: 1. Juli 2022